



Anlagenreferat

Gewerberecht

Bearb.: Mag. Sonja Seitlinger, MA

Tel.: +43 (316) 7075-404

Fax: +43 (316) 7075-333

E-Mail:

bhgu_anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-360086/2025-2

Graz, am 06.11.2025

Ggst.: Bernhard Bodlos, 8501 Lieboch, Packerstraße 125, Grst. Nr.
.870, KG 63251 Lieboch, Änderung der Parkplatz-Betriebszeiten

K U N D M A C H U N G

(öffentliche Bekanntmachung)

Am Standort 8501 Lieboch, Packerstraße 125, besteht eine gewerberechtlich genehmigte Gesamtanlage (Generalgenehmigung vom 18.07.2000, 4.1-187/00). In dieser Gesamtanlage befindet sich ein Fitnesscenter („Rainer Fitness- und Gesundheitsstudio“) und ist dazu ein Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten des Fitnesscenters bei der Behörde eingelangt (BHGU-301037/2025).

Im Zusammenhang mit dem Antrag auf Erweiterung der Öffnungszeiten des Fitnesscenters hat Herr Bernhard Bodlos um die Erteilung der *gewerberechtlichen Genehmigung* für die Erweiterung der Parkplatz- Betriebszeiten angesucht (bisher Mo- Sa 6-20 Uhr; beantragt: Mo- Fr 6-22 Uhr, Sa/So/Feiertag 7-20 Uhr). Hierüber wird zur Erstellung von Befund und Gutachten die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 20.11.2025, 09:00 Uhr,

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle, 8501 Lieboch, Packerstraße 125, Parkplatz



Es wird von den Antragstellern um Aushang dieser Kundmachung am Haus Packerstraße 125, Lieboch ersucht!

Rechtsgrundlagen:

- §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der geltenden Fassung
- §§ 40 ff Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 in der geltenden Fassung
- Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. Nr. 457/1995 in der geltenden Fassung
- Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales, mit der Anforderungen an Arbeitsstätten und an Gebäuden auf Baustellen festgelegt und die Bauarbeiterschutzverordnung geändert wird (Arbeitsstättenverordnung - AStV), BGBl. II Nr. 368/1998 in der geltenden Fassung

Verhandlungsleiterin: Mag. Sonja Seitlinger

Am Tag der Verhandlung erreichbar unter: +43 (676) 86640043

Rechte der Nachbarn:

Teilnahme an der Verhandlung: Sie haben die Möglichkeit an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst zur Verhandlung kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen (schriftliche Spezialvollmacht nötig!).

Einsichtnahme: Die eingereichten Projektunterlagen liegen bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung während der Parteienverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich bis 15:00 Uhr) bis zum Werktag vor der mündlichen Verhandlung zur Einsichtnahme auf.

Einwendungen: Sofern Sie Einwendungen gegen das Projekt haben, müssen Sie diese bis spätestens am Werktag vor der mündlichen Verhandlung während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag von 8:00 bis 15:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr) schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, oder spätestens während dieser Verhandlung mündlich vorbringen, ansonsten verlieren Sie Ihre Parteistellung.

Schutzinteressen: Die Behörde ist verpflichtet, alle gesetzlich geschützten Interessen – somit auch die Nachbarrechte – im Verfahren zu berücksichtigen.

Für den Parteienverkehr ist, mit Ausnahme von dringenden Fällen, eine vorherige telefonische Terminvereinbarung erforderlich!

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sonja Seitlinger, MA
(elektronisch gefertigt)

